

# stvo für kinder, teil 6

## I. Allgemeine Verkehrsregeln § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) **Kinderfahräder, Roller, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. Für den Verkehr mit die-**



**sen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend. (Fahräder hingegen sind Fahrzeuge im Sinne der Verordnung, § 2. Eine eindeutige Kennzeichnung der Kinderfahräder wäre geraten)**

## I. Allgemeine Verkehrsregeln § 25 Fußgänger (1.teil)

(1) **Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg Seitenstreifen Fahrbahn beinnerhalb geOrtschaften am linken Fahrbahnwerden; außerschlossener muss am linken gegangen werzumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.**



**Wird die nutzt, muss schlossener rechten oder rand gegangen halb geOrtschaften Fahrbahnrand den, wenn das**

